

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gero Clemens Hocker,
Frank Sitta, Carina Konrad, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/18063 –**

Nitratmessstellen in Deutschland (Nachfrage zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/8835)

Vorbemerkung der Fragesteller

Aktuell soll die Düngeverordnung nach der letzten Novellierung im Jahr 2017 erneut verschärft werden. Die Notwendigkeit eines schnellen Vollzuges begründet die Bundesregierung mit dem durch die EU-Kommission gegen Deutschland eingeleiteten Klageverfahren wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie. Deren Einhaltung wird auf Grundlage der Grundwassermessungen im Nitratmessnetz kontrolliert. Trotz erfolgter Anpassungen der Messstellen in den letzten Jahren steht die Vergleichbarkeit des deutschen Nitratmessnetzes mit den Messnetzen anderer EU-Mitgliedstaaten in Frage. Zu den Nitratmessstellen in Deutschland gibt es bereits eine Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion auf Bundestagsdrucksache 19/8835. Dazu haben sich Nachfragen ergeben.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Eine Anpassung der Düngeverordnung von 2017 ist durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21. Juni 2018 in der Rechtssache C-543/16 unabdingbar geworden. Nach langen Verhandlungen zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung sind in der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung nun die zur vollständigen Urteilsumsetzung notwendigen Änderungen im Düngerecht enthalten. Deutschland ist verpflichtet, diese notwendigen Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen, um den vom EuGH festgestellten Verstoß gegen das EU-Recht abzustellen.

Die EU-Kommission hat darauf hingewiesen, dass eine vollständige Umsetzung des Urteils innerhalb eines Zeitraums von 12 bis 24 Monaten nach dem Urteil erfolgen muss, andernfalls werde der Gerichtshof erneut mit der Sache befasst (vgl. generelle Vorgaben der Kommission zur Handhabung von Vertragsverletzungsverfahren (Mitteilung „Ein Europa der Ergebnisse – Anwendung des Gemeinschaftsrechts“ (KOM(2007)502)). Die EU-Kommission hat mit Aufforderungsschreiben vom 26. Juli 2019 bereits das Zweitverfahren ein-

geleitet und könnte nun jederzeit die Klage beschließen. Der EuGH könnte dann im Urteil im dann folgenden Klageverfahren finanzielle Sanktionen festsetzen. Die Europäische Kommission würde im Verfahren voraussichtlich einen Pauschalbetrag von mindestens 11.915.000 Euro und/oder Zwangsgeld von circa 14.400 Euro pro Tag bis zu circa 864.000 Euro pro Tag bis zur Beendigung des Verstoßes beantragen. Der EuGH ist an den Vorschlag der Europäischen Kommission nicht gebunden. Mit einem solchen Klageverfahren wäre, neben dem finanziellen auch ein erheblicher politischer Schaden verbunden.

Gegenwärtig befindet sich das Verfahren aufgrund der von der Bundesregierung unternommenen Anstrengungen zur Umsetzung des EuGH-Urteils noch in der vorgerichtlichen Phase. Die EU-Kommission hat bisher davon abgesehen, einen Klagebeschluss zu fassen. Dies kann jedoch jederzeit erfolgen, wenn die EU-Kommission den Eindruck gewinnt, dass Deutschland hinter den mit der EU-Kommission verhandelten Maßnahmen zurückbleibt oder sich zeitliche Verzögerungen ergeben.

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit des deutschen Grundwassermessnetzes zur Berichterstattung unter Artikel 10 der EU-Nitratrichtlinie (EU-Nitratmessnetz) mit den Messnetzen anderer Mitgliedstaaten sei darauf hingewiesen, dass die EU-Nitratrichtlinie in Artikel 5 Absatz 6 festlegt, dass die Mitgliedstaaten für die Aufstellung und Durchführung geeigneter Überwachungsprogramme zu sorgen haben, damit die Wirksamkeit der Aktionsprogramme beurteilt werden kann. Dabei müssen Mitgliedstaaten, die das Aktionsprogramm in ihrem gesamten Gebiet anwenden, wie die Bundesrepublik Deutschland es tut, den Nitratgehalt der Gewässer an ausgewählten Messstellen überwachen, an denen der Grad der Nitratverunreinigung der Gewässer aus landwirtschaftlichen Quellen festgestellt werden kann. Den Mitgliedstaaten ist die Ausgestaltung der Gewässerüberwachung im Rahmen der Vorgaben des Artikel 5 Absatz 6 übertragen. Konkretere Vorgaben u. a. zur Vergleichbarkeit der Messnetze zwischen den Mitgliedstaaten, werden nicht gemacht. Diese Tatsache ist der EU-Kommission bewusst (s. Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Abschnitt 3 Gewässerüberwachung (COM(2018) 257 final)). Deutschland berichtet richtlinienkonform. Das zur Überwachung des Grundwassers genutzte EU-Nitratmessnetz gibt einen repräsentativen Überblick über die landwirtschaftlich beeinflusste Nitratbelastung des Grundwassers in Deutschland.

1. Nach welcher Methode sind nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1: „Daher sind für die Nitrat-Berichterstattung aus dem EUA-Messnetz nur diejenigen Messstellen ausgewählt worden, in deren Einzugsgebiet die Nutzungseinflüsse von Acker, Grünland und Sonderkulturen auf die Grundwassermessstellen dominieren“, die Einzugsgebiete der EUA-Messstellen flächenhaft ausgewiesen worden, um die dortigen Landnutzungsverteilungen zu ermitteln, und wurden die Einzugsgebiete unter lokalen geohydraulischen und tiefendifferenzierten Gesichtspunkten ausgewiesen oder pauschal einheitlich geometrisch im gesamten Bundesgebiet (z. B. in einem festen Umkreis)?

Für die Überwachung der Gewässerqualität einschließlich der Einrichtung und des Betriebs der Messstellen sind die Bundesländer verantwortlich. Diese besitzen auch die notwendigen Kenntnisse zu den lokalen Gegebenheiten. Die Ausgestaltung des Nitratmessnetzes durch die zuständigen Länderbehörden erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung wie bei jedem Grundwassermessnetz unter Berücksichtigung der geologisch-hydrogeologischen, infrastrukturellen und sonstigen Bedingungen der Naturlandschaft und des Untergrundes. Details dazu liegen in den Ländern vor.

2. Haben die anderen Staaten in Europa nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 3 ihre Messnetze nach den gleichen Kriterien wie Deutschland selektiert?

Der Bundesregierung liegen keine umfassenden Kenntnisse darüber vor, wie andere EU-Mitgliedstaaten ihre Grundwassermessnetze zur Berichterstattung an die EU-Kommission unter der EU-Nitratrichtlinie gestaltet haben.

3. Leitet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 4 und der Tatsache, dass die Bewertung der Grundwasserkörper (GWK) nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) seitens der Länder nach keinem einheitlich in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten, sondern nach einem äußerst heterogenen Methodenkatalog (u. a. Flächengrößen, hydrogeologische Kriterien, Messstellenauswahl, Bewertungsschemata, Datenbasis) erfolgt, aus der Kongruenz der prozentualen Anteile der Überschreitungen des Nitratschwellenwertes im EU-Nitratmessnetz und der reinen Anzahl der GWK im schlechten Zustand dennoch eine Signifikanz ab, und wenn ja, wie ist dies begründet?

Die Bundesregierung leitet aus der annähernden Übereinstimmung der Prozentzahlen der mit Nitrat-belasteten Messstellen des EU-Nitratmessnetzes (28 Prozent) und der aufgrund der Nitratbelastung im schlechten Zustand nach EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eingestuftem Grundwasserkörper (rund 27 Prozent) keinen Zusammenhang ab.

Die Einstufung der Grundwasserkörper nach WRRL durch die Bundesländer erfolgt nach den Vorgaben der Grundwasserverordnung und stützt sich auf eine Vielzahl an Daten und Informationen. Die notwendigen Schritte zur Feststellung und Bestimmung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper enthält die Grundwasserverordnung. Ein unterschiedlicher Methodenkatalog der Bundesländer zur Einstufung der Grundwasserkörper ist nicht erkennbar.

Das EU-Nitratmessnetz, als repräsentatives Überblicksmessnetz, setzt sich aus den überwiegend landwirtschaftlich beeinflussten Grundwassermessstellen des EUA-Messnetzes zusammen (vgl. Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/8835). Die Ergebnisse der Einstufung nach WRRL und die Auswertung des EU-Nitratmessnetzes nach EU-Nitratrichtlinie lassen sich aufgrund der unterschiedlichen Vorgehensweisen nicht miteinander vergleichen.

4. Gibt es seitens der EU-Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 5 und der Hinweise auf Unzulänglichkeiten im Begleitdokument: „In fact, the intensity of the monitoring (for instance, the density of monitoring networks and the frequency of sampling) strongly varies between Member States, and might not always be well adapted to the actual pressures“, präzisere Ausführungen dieser Unzulänglichkeiten, die der in der Antwort der Bundesregierung angegebene Link nicht enthält, und wenn ja, wie lauten diese?

Im Begleitdokument Teil 1 zum Bericht der EU-Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Richtlinie 91/676/EWG für den Zeitraum der Jahre 2012 bis 2015 (COM(2018) 257 final) sind weitere Ausführungen der EU-Kommission hinsichtlich der Messstellendichte und Messhäufigkeit in den EU-Mitgliedstaaten zu finden (SWD/2018/246 final; zu finden unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX:52018SC0246>).

5. Gibt es vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 6 und der Tatsache, dass bei den dort dargestellten Veränderungen abnehmende Nitratgehalte gegenüber zunehmenden Nitratgehalten im EU-Nitratmessnetz überwiegen, der Bundesregierung bekannte aktualisierte Daten, zum Beispiel aus der Grundwasser-Datenbank des Umweltbundesamtes, da die ausgewerteten Zeiträume mittlerweile bereits etwa zehn Jahre zurückliegen, und wenn ja, wie lauten diese Daten?

Die in der Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/8835 aufgeführten Daten stammen aus dem Nitratbericht 2016 (zu finden unter https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Binnengewasser/nitratbericht_2016_bf.pdf). Die Nitratrichtlinie sieht in Artikel 10 vor, dass die Mitgliedstaaten alle vier Jahre u. a. über den Grundwasserzustand berichten. Der Nitratbericht 2020 wird fristgerecht Ende Juni 2020 an die EU-Kommission übersendet und anschließend veröffentlicht werden.

6. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 7 und der Tatsache, dass die EU-Nitratrichtlinie die Ausweisung sogenannter nitratsensibler Gebiete vorsieht, die fakultativen Regelungen des § 13 (2) der aktuellen Düngeverordnung (2017) als adäquaten Ersatz für diese Gebiete, und wenn ja, wie wird damit umgegangen, wenn die dort adressierten Landesregierungen die Kann-Regelungen nicht in Anspruch nehmen?

Die Bundesregierung macht von der Möglichkeit in Artikel 3 Absatz 5 der EU-Nitratrichtlinie Gebrauch, das Aktionsprogramm im gesamten Staatsgebiet anzuwenden, wodurch eine Ausweisung von gefährdeten Gebieten im Sinne der Nitratrichtlinie entfällt. Die Nitrat- und Phosphat-belasteten Gebiete nach § 13 Absatz 2 der Düngeverordnung dienen der besseren Fokussierung von zusätzlichen und verstärkten Maßnahmen entsprechend Artikel 5 Absatz 5 der EU-Nitratrichtlinie. Es handelt sich dabei nicht um gefährdete Gebiete im Sinne der EU-Nitratrichtlinie.

7. Welchen Anteil macht nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 8 unter Zugrundelegung des Grenzwertes von 50 mg/l das Trinkwasser an der Gesamtnitratzufuhr bei der Ernährung der Menschen aus?

Der Grenzwert für Nitrat der deutschen Trinkwasserverordnung entspricht dem Parameterwert der europäischen Trinkwasserrichtlinie (98/83/EG) und basiert auf dem entsprechenden gesundheitlich begründeten Leitwert der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO hat den Wert von 50 mg/l für Trinkwasser zum Schutz von Säuglingen abgeleitet, die mit Flaschenmilch ernährt werden (s. auch WHO (2017), Nitrate and Nitrite in Drinking-water – Background document for development of WHO Guidelines for Drinking-water Quality. Im Internet unter: http://www.who.int/water_sanitation_health/dwq/chemicals/nitrate-nitrite-background-jan17.pdf). Für diese Bevölkerungsgruppe ist Trinkwasser der Hauptexpositionspfad für Nitrat.

Für andere Bevölkerungsgruppen kann die Exposition vor allem durch Gemüse (Blattsalate, Spinat, Weißkohl, Grünkohl, rote Rüben, Radieschen) einen höheren Anteil haben als durch Trinkwasser.

8. Ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 9 und unter Berücksichtigung der Heterogenität des Messnetzes in den Bundesländern der Auffassung, dass durch die derzeitige Messnetzdicke des EU-Nitratmessnetzes in Deutschland von etwa 0,4 Messstellen/100 km², was 0,004 Messstellen pro 100 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entspricht, das aufgeführte Kriterium der Flächenrepräsentanz erfüllt ist?

Das EUA-Messnetz ist repräsentativ für die Nitratbelastung im Grundwasser sowie die Flächennutzung in Deutschland (s. Kriterien des Messnetzes auf S. 38 des Nitratberichts 2016). Das EU-Nitratmessnetz, als Teilmessnetz des EUA-Messnetzes, ist repräsentativ für die Nitratbelastung des Grundwassers in überwiegend durch landwirtschaftliche Flächennutzung geprägten Gebieten.

9. Ist es vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 11 und angesichts der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten ihre Messnetzkonzeptionen nicht veröffentlichen, zutreffend, wenn die Fragesteller die Antwort zu Frage 11 als „Nein“ interpretieren?

Dies ist zutreffend. Es gibt kein EU-weites Nitratmessnetz.

10. Liegen nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 16 und der Tatsache, dass sich die drei aufgeführten hydrogeologischen Begriffe nach Auffassung der Fragesteller widersprechen, zu allen Messstellen des EUA-Messnetzes und des Nitratmessnetzes geologische Schichtenverzeichnisse samt rohrbezogener Ausbaupläne vor, und werden diese ggf. auf Verlangen Interessierter, zum Beispiel betroffener Landwirte, zur Plausibilitätsprüfung der Angaben übersandt, und wenn ja, an welche Stelle müssen sich Interessierte dafür wenden?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu den Ausbauplänen der Messstellen vor. In Deutschland sind die Bundesländer für die Gewässerüberwachung zuständig. Wie in der Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 19/8835 bereits ausgeführt, liegen Informationen zu den Messstellen bei den jeweils zuständigen Landesämtern der Bundesländer vor. Die Informationen können dort angefragt werden.

Die Begriffe „oberflächennaher Grundwasserleiter (oberstes Grundwasserstockwerk, freies Grundwasser ohne Sperrschicht)“ widersprechen sich nicht, sondern stehen in enger Beziehung zueinander. Das oberste Grundwasserstockwerk ist die am nächsten zur Geländeoberfläche liegende grundwasserführende Schicht (oberflächennaher Grundwasserleiter). Im obersten Grundwasserstockwerk wird in der Regel freies (ungespanntes) Grundwasser geführt, und es wird nicht durch zusätzliche Deckschichten überlagert.

11. Wie wurden nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 19 die prozentualen Angaben ermittelt, und warum sind die landwirtschaftlichen Nutzungen im EUA-Messnetz danach überrepräsentiert (57 Prozent Grundwassermessstellen vs. 50 Prozent landwirtschaftlich genutzte Fläche in Deutschland)?

Zur Neukonzeption des EUA-Messnetzes haben die Bundesländer die dominierende Landnutzungsform im Einzugsgebiet jeder Messstelle ermittelt und festgelegt. Weiterhin wurden die Messstellen in jedem Bundesland repräsentativ für die im jeweiligen Bundesland vorliegende Landnutzungsform verteilt. Die prozentualen Angaben ergeben sich aus nachstehender Berechnung: 100 dividiert durch die Gesamtzahl der EUA-Messstellen multipliziert mit der Anzahl

der Messstellen mit einer jeweilig dominierenden Landnutzungsform im Einzugsgebiet.

Die Bundesländer haben entsprechend der Vorgaben der Grundwasserverordnung die Messstellendicht in belasteten Gebieten erhöht. Für das EUA-Messnetz wurden die bereits vorhandenen Messstellen genutzt. Hierbei ergeben sich zum Teil Überschneidungen zwischen der Landnutzungsform Landwirtschaft und einer erhöhten Messstellendichte in belasteten Gebieten gemäß Grundwasserverordnung.

12. Welchen Grund haben nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 20 die Unterschiede in den Nitratkonzentrationsklassen zwischen den „Acker“-Messstellen des EUA-Messnetzes (Antwort zu Frage 20) und den EU-Nitratmessstellen (Antwort zu Frage 6), da beide in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung nach Angaben der Bundesregierung repräsentativ sein sollen (Antworten zu den Fragen 4, 9 und 24)?

Die Auswertungen zum EU-Nitratmessnetz in der Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/8835 stammen aus dem Nitratbericht. In dem Bericht werden die Messwerte jeder Messstelle über die Berichtsperiode der Jahre 2012 bis 2014 gemittelt und die Mittelwerte anschließend einer Kategorie, z. B. größer 50 Milligramm pro Liter Nitrat, zugeteilt. Die Auswertung des EUA-Messnetzes in der Antwort zu Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 19/8835 stellt die Nitratbelastung aufgeteilt nach den dominierenden Landnutzungsformen im Einzugsgebiet der Messstellen für das Jahr 2010 dar. Aufgrund der unterschiedlich betrachteten Zeiträume und der Mittelung der Werte über eine längere Periode bei der Darstellung der Daten des EU-Nitratmessnetzes sind die Auswertungen nicht direkt miteinander vergleichbar.

13. Wie kommen nach Kenntnis der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 24 die Messstellen sowie deren Ausgestaltung (z. B. Tiefe der Messung) gemäß der angegebenen Kriterien zustande, und wie oft sowie zu welchen Zeitpunkten werden diese Messstellen beprobt?

Die für die Gewässerüberwachung zuständigen Bundesländer haben die Messstellen entsprechend den in der Antwort zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 19/8835 aufgeführten Kriterien ausgewählt. Hierbei wurde u. a. darauf geachtet, dass die Messstelle jeweils im oberflächennahen Grundwasser verfiltert ist, unabhängig von der Mächtigkeit der Deckschicht des Grundwasserkörpers. Daher sind die Messstellen des EU-Nitratmessnetzes in unterschiedlichen Tiefen verfiltert.

Die Grundwasserbeschaffenheit an den Messstellen des EU-Nitratmessnetzes wird in der Regel ein- bis zweimal jährlich gemessen. Dabei findet die Messung in der Regel im Winter oder Frühjahr statt.

- a) Handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei den aufgeführten Auswahlkriterien der Länder um verpflichtende oder nicht verpflichtende Kriterien?

Es handelt sich um nicht verpflichtende Kriterien, jedoch haben sich die Bundesländer auf diese Kriterien geeinigt.

- b) Welchen Ländern sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Zustromgebiete der einzelnen Messstellen bekannt, und wurden diese dem Umweltbundesamt übermittelt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

- c) Sind der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Antwort zu Frage 17, wonach eine tiefendifferenzierte Auswertung nicht erfolgt, und der Tatsache, dass die Denitrifikation streng tiefenabhängig ist, die Tiefen der Filterausbauten der Messstellen des EU-Nitratmessnetzes bekannt, und werden diese auf Verlangen Interessierter, zum Beispiel betroffener Landwirte, übersandt, und wenn ja, an welche Stelle müssen sich Interessierte dafür wenden?

Der Bundesregierung sind die Filtertiefen der Messstellen des EU-Nitratmessnetzes bekannt. Diese können der Antwort zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/17677 entnommen werden. Die Informationen sind auch unter folgendem Link öffentlich zugänglich:

https://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/nid/envwvpaig/NiD_DE__V9_.xls/manage_document.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

- d) Wie sind nach Auffassung der Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass die Denitrifikation streng tiefenabhängig ist, die Kriterien „nahe der Grundwasseroberfläche“ und „Berücksichtigung Denitrifikation“ miteinander vereinbar?

Die Denitrifikation ist ein biochemisch hoch komplexer Prozess der von einer Vielzahl verschiedener Einflussfaktoren abhängt. Bei der autotrophen chemolithotrophen Denitrifikation müssen ausreichende Mengen an Sulfiden – in der Regel Pyrit oder Markasit – für den Ablauf der Reaktion zur Verfügung stehen. Bei der heterotrophen chemoorganotrophen Denitrifikation ist eine organische Kohlenstoffquelle erforderlich. Mit zunehmender Erschöpfung der Sulfide oder der Kohlenstoffvorräte wird auch die Denitrifikationskapazität aufgezehrt. Begünstigend für eine Denitrifikation im Boden sind beispielsweise eine hohe Bodenfeuchte, hohe Bodendichten und hohe Bodentemperaturen. Im Gegensatz dazu ist mit einer gehemmten Denitrifikation bei zur Versauerung neigenden Böden und reduzierten Humusgehalten zu rechnen. Zudem sind die Kohlenstoff- bzw. Sulfidpartikel abhängig von der Sedimentgenese heterogen im Untergrund verteilt. Daraus folgt, dass die Denitrifikation nicht singular als rein tiefenabhängiger Prozess betrachtet werden kann, sondern auch pedologische Faktoren eine wichtige Rolle spielen. Darüber hinaus ist das Nitratbaupotenzial endlich, nicht regenerierbar und somit auch einer stetigen Dynamik unterzogen.

- e) Wie wird nach Auffassung der Bundesregierung mit der Vorgabe, die Messstellen des Nitratmessnetzes mindestens einmal jährlich zu beproben, sichergestellt, dass die Saisonalität der Entwicklung der Nitratgehalte widerspiegelt wird?

Zur Berichterstattung unter der Nitratrichtlinie werden die Mittelwerte einer Messstelle für einen Vier-Jahres Berichtszeitraum verwendet. Dadurch beeinflussen einzelne jährliche bzw. jahreszeitliche Schwankungen den Berichtswert nur unwesentlich.

14. Liegen der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Antworten zu den Fragen 27 und 28 Daten – analog der verlinkten Tabelle – für den Zeitraum nach 2014 vor, und wenn ja, wie lauten diese, wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung an die EU-Kommission unter der EU-Nitratrichtlinie werden dann auch aktualisierte Gewässerdaten elektronisch an die EU-Kommission übermittelt und anschließend öffentlich verfügbar gemacht.